

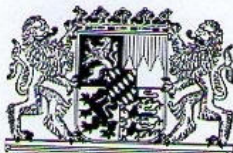
Amtsgericht München

Az.: 851 Ds 263 Js 224834/14

Rechtskräftig seit 24.02.2016.

München, 22.03.2016

Wiesbesk, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts München

In dem Strafverfahren gegen

1) **Klotzman Kinga**
geboren am 13.0
hörigkeit: polnisch

Selbstzensur

heiratet, Beruf: Elektrotechnikerin, Staatsangehörigkeit: ungarisch

Selbstzensur

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Erlmeier** Franz J., Brienner Straße 44, 80333 München, Gz.: 141/15

2) **Klotzman Alexander** (geb. Klotzman),

geboren am
deutsch, polnisch

Selbstzensur

erheben

Selbstzensur

Staatsangehörigkeit: ungarisch

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Nebbe** Mark, Ernsbergerstraße 5a, 81241 München

wegen gefährlicher Körperverletzung

aufgrund der Hauptverhandlungen vom Donnerstag, 18. Februar 2016 und Mittwoch, 24. Februar 2016, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Tauscher
als Strafrichterin

Staatsanwalt Sohn
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Nibbe und Rechtsanwalt Erlmeier
als Verteidiger

Roman Smaluch
als Nebenkläger

Rechtsanwältin Weinmann
als Nebenklägervorteilerin

Justizangestellte Huber
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Die Angeklagten sind jeweils schuldig der gefährlichen Körperverletzung.
2. Der Angeklagte Alexander Klotzmann wird zur Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt.
3. Die Angeklagte Kinga Klotzman wird zur Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.
4. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird jeweils zur Bewährung ausgesetzt.
5. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre jeweiligen notwendigen Auslagen.
6. Ferner tragen die Angeklagten die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

Angewendete Vorschriften:

§ 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1, Nr. 4, Nr. 5 § 25 Abs. 2, § 56 StGB.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 IV StPO)

I.

Am 13.11.2014 gegen 20:00 Uhr schlug der Angeklagte Alexander Klotzmann in der Tiefgarage in der Nähe des Stellplatzes **Selbstzensur** in 81829 München auf Grund eines zuvor mit der Angeklagten Kinga Sylwia Klotzmann gefassten Tatplans den Geschädigten Roman Smaluch mit beiden Fäusten ins Gesicht, während die Angeklagte die Arme des Geschädigten durch Ziehen an dessen Jacke nach hinten zog und fixierte, um dessen Gewehr zu unterbinden, was auch gelang.

Als der Geschädigte dann zu Boden kam, trat der Angeklagte Alexander Klotzmann mit seinem beschuhten Fuß mindestens einmal mit einer Ausholbewegung in dessen Gesicht. Im weiteren Verlauf stürzte sich der Angeklagte auf den nach wie vor am Boden liegenden Geschädigten, drückte seine Knie auf dessen Brustkorb und schlug mit beiden Fäusten in das Gesicht des Geschädigten, wobei der Angeklagte Alexander Klotzmann lebensgefährdende Verletzungen des Geschädigten zumindest als möglich vorsah und billigend hinnahm. Der Geschädigte erlitt dadurch, wie von beiden Angeklagten zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, starke Schmerzen im Gesicht, am Oberkörper und an den Armen, ein stark geschwollenes rechtes Auge, Schürfwunden an der Stirn, eine atypische Jochbeinfraktur mit Orbitabodenbeteiligung rechts mit Mediastinalemphysem, die einen stationären Aufenthalt und zwei Operationen unter Vollnarkose erforderlich machten.

II.

Die Angeklagte Kinga Sylwia Klotzmann hat sich damit strafbar gemacht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB.

Der Angeklagte Alexander Klotzmann hat sich damit strafbar gemacht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB.

III.

Innerhalb des zur Anwendung kommenden Strafrahmens des § 224 Abs. 1 StGB hält das Gericht nach Gewichtung und Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagte Kinga Sylwia Klotzmann sprechenden Umstände, die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Innerhalb des zur Anwendung kommenden Strafrahmens des § 224 Abs. 1 StGB hält das Gericht nach Gewichtung und Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten Alexander Klotzmann sprechenden Umstände, die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen kann jeweils zur Bewährung ausgesetzt werden.

Beide Angeklagte haben eine günstige Sozialprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB. Beide Angeklagte sind trotz ihres bereits langjährigen Aufenthalts in Deutschland hier bisher nicht vorbestraft. Beide Angeklagte haben zudem in der Hauptverhandlung Unrechts- und Schuldeinsicht gezeigt. Sie haben sich auch um eine räumliche Trennung von dem Geschädigten bemüht und können daher ab 01.04.2016 eine neue Wohnung in einem anderen Wohnhaus beziehen.

Besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB sind bezüglich des Angeklagten Alexander Klotzmann zu bejahen, da der vorliegenden Straftat ein längerer Nachbarschaftsstreit vorausging, er sich deshalb um eine räumliche Trennung von dem Geschädigten erfolgreich bemüht hat und sich zur Schmerzensgeldzahlung trotz seiner äußerst beschränkten finanziellen Verhältnisse bereit erklärt hat.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, Abs. 2, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

Dr. Tauscher
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.03.2016

Wiesbeck, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht München

Az.: 851 Ds 263 Js 224834/14



In dem Strafverfahren gegen

1) **Klotzman Kinga Sylwia** (geb. Wojtasik),

geboren am

hörigkeit: p

Selbstzensur

ve

an

Selbstzensur

Staatsange-

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Erlmeier Franz J.**, Brienner Straße 44, 80333 München, Gz.: 141/15

2) **Klotzman Alexander** (geb. Klotzman),

geboren am

deutsch, polr

Selbstzensur

t

e

Selbstzensur

Staatsangehörigkeit:

en

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Nibbe Mark**, Ernsbergerstraße 5a, 81241 München

wegen gefährlicher Körperverletzung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Tauscher am 24.02.2016 folgenden

Beschluss

1. Die Vollstreckung der durch Urteil vom 24.02.2016 ausgesprochenen Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten **Klotzman Alexander** ist zur Bewährung ausgesetzt worden.
2. Die Bewährungszeit beträgt 3 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung.
3. Dem Angeklagten wird folgende Weisung erteilt:
 - während des Laufes der Bewährungszeit jeden Wohnungswechsel dem Gericht unter Angabe der vorgenannten Geschäftsnummer unverzüglich anzuzeigen
 - jeglichen persönlichen/telefonischen/schriftlichen/mit elektronischem Datenverkehr geführten oder sonstigen Kontakt, auch über Dritte, mit dem Geschädigten Roman Smaluch zu unterlassen. Im Falle eines zufälligen Aufeinandertreffens hat der Verurteilte sich unverzüglich zu entfernen.
4. Dem Angeklagten Klotzman Alexander wird auferlegt:

- Schmerzensgeld in Höhe von 2.700,00 EUR zu bezahlen an Nebenkläger Roman Smaluch. Die Auflage kann monatlich in Raten von jeweils 75,00 EUR, fällig jeweils am 1. eines Monats, erstmals fällig am 1. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats.

gez.

Dr. Tauscher
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 22.03.2016

Wiesbeck, U.Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle